

Aus den Gründen:

In Übereinstimmung mit dem Kreisgericht geht das Bezirksgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 28. März 1957 — 2 Za 19/57 — (OGA Bd. 2 S. 92) zutreffend davon aus, daß die Gerichte für die Entscheidung darüber zuständig sind, ob ein Werkträger der VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) unterliegt oder nicht. Das Ergebnis, zu dem es bei der Prüfung und Auslegung des Anwendungsbereichs der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung gelangt ist, verletzt jedoch das Gesetz.

Die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist eng mit der sozialistischen Staatsmacht und der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben verbunden. Entsprechend der Eigenart der Tätigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane und der hohen Verantwortung ihrer Mitarbeiter für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben gilt für diesen Personenkreis auf der Grundlage des § 107 Abs. 4 GBA eine besondere Disziplinarordnung. In § 1 ist der Geltungsbereich der Disziplinarordnung festgelegt. In Abs. 2 wird bestimmt, daß die Disziplinarordnung in den volkseigenen Betrieben nur für die Leiter und Direktoren, für die technischen und kaufmännischen Direktoren bzw. Leiter, die Direktoren für Arbeit sowie für Hauptbuchhalter, Kaderleiter, Leiter der Abteilung Planung, Investitionen und Betriebswirtschaft und für die Hauptdispatcher gilt. Nach dem eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung gehört der Kläger als Leiter einer bezirklichen Zweigstelle eines volkseigenen Betriebes nicht zu dem Personenkreis, der der Disziplinarordnung unterliegt.

Nach Auffassung des Bezirksgerichts muß § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung unter Berücksichtigung der seit 1955 eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen ausdehnend ausgelegt werden. Diese Auffassung geht fehl. Das Bezirksgericht hat verkannt, daß weder der Charakter noch der Wortlaut der Bestimmung eine ausdehnende Auslegung zulassen. Die Disziplinarordnung ist, wie ihr Titel und ihr Inhalt eindeutig erkennen lassen, eine Regelung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane. Dazu gehören die Mitarbeiter volkseigener Betriebe nicht, gleichviel welche Funktion sie ausüben. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 ist deshalb ein Spezialgesetz für die Mitarbeiter volkseigener Betriebe, die auf Grund ihrer besonderen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung ausnahmsweise der Disziplinarordnung unterstellt werden sollen. Schon nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ist die ausdehnende Auslegung einer Ausnahmebestimmung unzulässig. In § 1 Abs. 2 wird das zudem ausdrücklich und mit normativer Wirkung bestimmt, wobei das einschränkende Wort „nur“ bei der Festlegung des Anwendungsbereichs der Disziplinarordnung in volkseigenen Betrieben zugleich erkennen läßt, daß die nachfolgende Aufzählung erschöpfend ist und eine beispielhafte Verallgemeinerung nicht zuläßt. Die Rechtsauffassung des Bezirksgerichts widerspricht daher dem Gesetz.

Grundlage der unzutreffenden Rechtsauffassung des Bezirksgerichts ist die Erwägung, die gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Inkrafttreten der Disziplinarordnung machten eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung des § 1 Abs. 2 erforderlich. Der rationelle Kern dieser Erwägung besteht darin, daß die Rechtsanwendung und -auslegung der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen muß. Dabei ist jedoch die Grenze zu beachten, die der Auslegung vom Inhalt der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm selbst gezogen

wird. Eine Auslegung, mit deren Hilfe ein Gesetz gegen seinen eindeutigen Inhalt angewendet wird, ist nicht nur widersinnig, sondern auch ungesetzlich. Sollte es dennoch notwendig sein, einen verbindlichen Grundsatz auszusprechen, wie er mit der unzulässigen Auslegung erstrebt wird, um die Übereinstimmung des Rechts mit dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung herzustellen, so ist das eine Aufgabe der Gesetzgebung aber nicht der Rechtsprechung. Das Bezirksgericht hat mit seiner Entscheidung die Grenzen der Rechtsprechung überschritten und in die Befugnisse der Gesetzgebung eingegriffen. Daher erübrigen sich Erörterungen darüber, ob ein verbindlicher Grundsatz zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Disziplinarordnung, wie ihn das Bezirksgericht für erforderlich hält, im gesamtstaatlichen Interesse notwendig ist.

Da der Kläger nicht der Disziplinarordnung unterliegt, war die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn unter Anwendung der §§ 20 ff. Disziplinarordnung unzulässig und der Ausspruch der Funktionsziehung als Disziplinarstrafe gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. e der Disziplinarordnung rechtsunwirksam. Wie bereits das Kreisgericht zutreffend festgestellt hat, konnte gegen den Kläger nur ein Disziplinarverfahren gemäß §§ 109 bis 111 GBA durchgeführt werden. Die Entscheidung des Kreisgerichts entsprach somit der Sach- und Rechtslage. Das Bezirksgericht hätte deshalb bei richtiger Rechtsanwendung den Einspruch (Berufung) des Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückweisen müssen.

Literaturangebot des Staatsverlages der DDR zum 50. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution

Sozialistisches Weltwirtschaftssystem

Herausgegeben vom Institut für die Wirtschaft des sozialistischen Weltsystems an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Von Jahr zu Jahr wächst das Interesse der Öffentlichkeit an den Fragen der sozialistischen Weltwirtschaft. Für alle Länder, gleich welchen sozialökonomischen Systems, sind die Fragen der Entwicklung und Stabilisierung des sozialistischen Weltwirtschaftssystems von Bedeutung. Eine der Aufgaben dieses Standardwerkes ist es, den Standpunkt der sozialistischen Wirtschaftswissenschaft zur Entstehung, zu den Gesetzmäßigkeiten und den Perspektiven des sozialistischen Weltwirtschaftssystems darzulegen.

Band 1: Die Entstehung des sozialistischen Weltwirtschaftssystems

etwa 560 Seiten • Preis: etwa 40 MDN (für die DDR etwa 20 MDN)

Ausgehend von der Frage der Macht, der Diktatur des Proletariats, untersuchen die Autoren, wie das sozialistische Weltwirtschaftssystem entstand, wo die Gemeinsamkeiten der objektiven Entwicklungsgesetzmäßigkeiten liegen und welche Besonderheiten es in den einzelnen Ländern gibt. Sie behandeln die sozialistische Industrialisierung, die Umgestaltung der Landwirtschaft, Fragen der Nationalisierung der Betriebe und Banken u. a. m.

In Vorbereitung befinden sich:

Band 2: Die Hauptmerkmale und Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Weltwirtschaftssystems

Band 3: Internationale Arbeitsteilung und Standortentwicklung der Produktion im sozialistischen Weltwirtschaftssystem

Band 4: Die Perspektive der Entwicklung des Sozialistischen Weltwirtschaftssystems

Deutsch-sowjetische Beziehungen von den Verhandlungen in Brest-Litowsk bis zum Abschluß des Rapallovertrages

Dokumentensammlung, herausgegeben vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR

Band I: 1917-1919

Etwa 600 Seiten • Preis: etwa 50 MDN (für die DDR etwa 25 MDN)

Dieser Sammelband enthält etwa 300 Dokumente, die zum Teil noch nie veröffentlicht wurden. Sie geben eine genaue Darstellung des tatsächlichen Verlaufs der Verhandlungen von Brest-Litowsk und widerlegen so die besonders durch Westdeutschland betriebenen Geschichtsfälschungen und Verleumdungen der Sowjetunion. Die Dokumente sind ein Beweis dafür, daß der Frieden erstes Anliegen der jungen Sowjetrepublik war — ein Anliegen, für das sie seit ihrem Bestehen unermüdet kämpft.